

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) (Fassung 03/2018)

Vendor Suisse SA, Güterstrasse 7, CH-3072 Ostermündigen

unter www.vendor.ch, Rubrik „Allgemeine Bedingungen“ einsehbar

§ 1 Allgemeines & Geltungsbereich (1) Unsere AGB gelten für alle zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, insbesondere über die Vermietung von Hygiene-/Sanitärgeräten sowie den Verkauf und die Lieferung von Hygiene-/Sanitärgeräten und Sanitärartikeln und Wartungsleistungen. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot-, und Angebotsunterlagen (1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Art und Umfang der Leistung Art und Umfang der im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich in erster Linie aus dem jeweiligen Angebot, dem schriftlichen Vertrag, und der Auftragsbestätigung.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen (1) Maßgeblich sind die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise. Leistungen, die über den Inhalt oder Umfang der vertraglich vereinbarten Serviceleistung hinausgehen, sind zusätzlich zu vergüten. (2) Die Schweizer Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gilt die gesetzliche Regelung betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. (5) Bei Serviceverträgen vergütet der Kunde die Serviceleistung durch eine laufende Pauschale. Die Vergütung für die Serviceleistung ist im Abrechnungszeitraum im Voraus geschuldet und wird von uns gegenüber dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Quartal. Bei Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird die Vergütung „pro rata temporis“ geschuldet und mit Vertragsschluss in Rechnung gestellt. (6) Im Pauschalpreis gemäß Abs. (5) nicht enthalten sind Leistungen, die notwendig werden durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung, unsachgemäße Benutzung oder Aufstellung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbeachtung der Montage, Betriebs- und Wartungsanleitung sowie unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten. Diese Arbeiten werden nach Zeitaufwand auf der Basis unserer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Stundensätze zuzüglich der MwSt. berechnet. (7) Bei Mietverträgen entrichtet der Mieter die vereinbarte Miete, wie in dem Mietvertrag angegeben.

§ 5 Lieferzeit für Hygiene-/Sanitärgeräte und Sanitärartikel (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist. (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. (8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in der Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

(p) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 6 Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse Durch Fälle höherer Gewalt ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für die Dauer ihrer Auswirkung. Das gleiche gilt für sämtliche unwirkersehenen, von uns nicht zu vertretenden Störungen, Hindernisse und Schwierigkeiten, wie Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Maßnahmen, Ausfall der Liefer-, Bezugsquellen, Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden o.ä. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern.

§ 7 Gefahrübergang (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für die Lieferung von Hygiene-/ Sanitärgeräten und Sanitärartikeln ab unserem ZL in Ostermündigen, Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

§ 8 Mängelhaftung (1) Für Mängel an der Miet- und Kaufsache haften wir entsprechend den nachstehenden Bestimmungen. (2) Stellt Vendor dem Kunden Hygiene-/ Sanitärgeräte Mietweise zur Verfügung, so stehen dem Kunden bei Mangelhaftigkeit der Mietsache die Gewährleistungsrechte zu. Für Mängel an der Mietsache, die bereits bei Vertragsschluss vorliegen, haftet Vendor. (3) Für etwaige Mängel bei Wartungsleistungen leistet Vendor Gewähr durch Nachbesserung oder Neulieferung. Sofern Vendor die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder diese objektiv fehlschlagen ist, kann der Kunde bei Wartungsleistungen nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. (4) Mängelansprüche des Kunden bei der Kaufsache setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. (a) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist Vendor verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. (b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. (5) Vendor haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Vendor beruhen. Soweit Vendor keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. (6) Vendor haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Vendor schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. (7) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Vendor auch im Rahmen von Abs. 4 (b) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Keine Sachmängelhaftung wird übernommen für Schäden, die entstanden sind aus unsachgemäßer Benutzung oder Aufstellung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbeachtung der Montage, Betriebs- und Wartungsanleitung sowie unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten. (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. (10) Für die Verjährung der Mängelansprüche bei Wartungsleistungen gilt das OR. (11) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an der Kaufsache beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 9 Gesamthaftung (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. (3) Soweit die Schadensersatzhaftung Vendor gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies

auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt (1) An der gelieferten Kaufsache behalten wir uns das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist der Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Zusatzregeln für Serviceverträge (1) Die Serviceleistungen beginnen und enden zu dem im Servicevertrag genannten Zeitpunkten. Wenn der Kunde weitere Serviceleistungen wünscht, wird der bestehende Vertrag um diese Serviceleistungen erweitert. (2) Die Serviceleistungen verlängern sich bei Ablauf automatisch um weitere zwölf (12) Monate. (3) Nach Eintritt der Verlängerung kann der Service Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. (4) Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Wartung gelieferter Gegenstände gelten § 8 und § 9 entsprechend.

§ 12 Zusatzregeln für Mietverträge (1) Das Mietverhältnis beginnt und endet zu dem im Mietvertrag genannten Daten. Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, falls es nicht von einer Partei 6 Monate vor Vertragsende gekündigt wird. (2) Nach Eintritt der Verlängerung kann das Mietverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. (3) Bei der Vermietung von Gegenständen ist der Kunde verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln. (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Mietgegenstand ohne unsere Zustimmung zu untervermieten. (5) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in demselben Zustand, wie er ihn übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung durch den Gebrauch, zu übergeben.

§ 13 Serviceunterbruch infolge Zahlungsverzug (1) Vendor behält sich das Recht vor, Serviceleistungen temporär auszusetzen sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten. Belegbare Zusatzkosten welche Vendor durch Serviceunterbrechung entstanden sind, kann Vendor dem Kunden in Rechnung stellen. Der im Vertrag vereinbarte Vertragszeitraum verlängert sich entsprechend der Dauer des Serviceunterbruchs.

§ 14 Form von Erklärungen Rechterhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Ostermündigen

Mietbedingungen

Art. 1 Dauer Mietverhältnis - Schadensersatz 1.1. Das Mietverhältnis wird für den Zeitraum von mindestens 3 Jahren abgeschlossen. 1.2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses vor Vertragsstart oder vor Ablauf der in Ziffer 1.1 vereinbarten Mietzeit, kann der Vermieter vom Mieter Schadensersatz in Höhe der ausstehenden Mietzinsen verlangen. **Art. 2 Preise – Zahlungsbedingungen - Preiserhöhungen** 2.1. Der Mieter entrichtet die vereinbarte Miete im Voraus. Der Vermieter wird dem Mieter den Mietzins zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung stellen. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Quartal. Bei Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird der Mietzins zeitaufteilig geschuldet und mit Vertragsschluss in Rechnung gestellt. 2.2. Der Vermieter ist berechtigt, den vereinbarten Mietzins gemäß den gängigen Indizes zu erhöhen.

Art. 3 Montage und Kosten für Demontage 3.1. Die Montage der Automaten durch Vendor erfolgt in aller Regel vor Beginn der Vertragslaufzeit. Bei verspäteter Montage ist die vertragliche Leistung erst ab dem Datum der Montage geschuldet. Bei Montage durch den Kunden, ist die vertragliche Leistung frühestens ab dem Datum der Lieferung jedoch spätestens bei Vertragsbeginn fällig. 3.2. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Demontage der Gerätschaften in Rechnung zu stellen, sofern der Vertrag, unabhängig von der vertraglich ursprünglich vereinbarten Laufzeit, innerhalb von drei Jahren beendet wird. Die Kosten für die Demontage betragen im ersten Jahr der Mietzeit CHF 30.- netto pro Automat, im zweiten Jahr der Mietzeit CHF 18.- netto pro Automat und im dritten Jahr CHF 10.- netto pro Automat. 3.3. Der Kunde ist berechtigt, die Demontage selbst vorzunehmen, für Schäden an den Geräten die durch unsachgemäße Demontage entstanden sind haftet der Kunde. **Art. 4 Automaten** 4.1. Die Automaten werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Der Mieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. 4.2. Für den Fall unsachgemäßer Benutzung der Geräte sowie bei Diebstahl, Brand- und Wasserschaden, werden die Automaten auf Kosten des Mieters zu dem Neuwert der Automaten ausgewechselt. 4.3. Die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung trägt der Mieter.

Servicebedingungen

Art. 1 Dauer und Beginn - Servicevertrag 1.1. Der Servicevertrag wird für einen Zeitraum von 3 Jahren abgeschlossen. 1.2. Der in Ziffer 1.1. genannte Zeitraum verlängert sich entsprechend, wenn der Kunde weitere Serviceleistungen dem Vertrag zufügt. Der in Ziffer 1 Satz 1 genannte Zeitraum beginnt in diesen Fällen mit Abschluss der ergänzenden Serviceleistungen. 1.3. Bei Beendigung des Servicevertrages vor Vertragsstart oder vor Ablauf der in Ziffer 1.1. oder 1.2. vereinbarten Laufzeit, kann Vendor vom Kunden Schadensersatz in Höhe der ausstehenden Beträge für Miet- und Serviceleistungen verlangen. 1.4. Insbesondere für Servicevereinbarungen von Handtuchspendern und Toilettenpapierspendern ist Vendor zusätzlich berechtigt bei Beendigung des Servicevertrages vor Ablauf der in Ziffer 1.1. oder 1.2. vereinbarten Laufzeit bis zum Ende des Vertrages mindestens 50% der durchschnittlichen Verbräuche der Verbrauchsgüter in Rechnung zu stellen. **Art. 2 Preise - Zahlungsbedingungen - Preiserhöhungen** 2.1. Der Kunde entrichtet die vereinbarten Servicekosten im Voraus. Vendor wird dem Kunden die Serviceleistung zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung stellen. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Quartal. Bei Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird der Mietzins zeitaufteilig geschuldet und mit Vertragsschluss in Rechnung gestellt. 2.2. Vendor ist berechtigt, die vereinbarten Servicekosten gemäß den gängigen Indizes zu erhöhen respektive anzupassen.